



Neues sächsisches Schulgesetz - Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Das Moratorium zur Schließung von Schulen im ländlichen Raum gilt weiter und wird gesetzlich verankert.
- Für Oberschulen auf dem Lande reichen künftig 20 statt 25 Schüler pro Jahrgang, um eine Klasse zu bilden.
- Grundschulen in der Provinz können mit 12 statt 15 Schülern pro Klasse geführt werden, wenn die Gesamtschülerzahl mindestens 60 beträgt.
- Jahrgangsübergreifender Unterricht wird ermöglicht, selbst an Oberschulen und Gymnasien. Allerdings gilt das nicht für die Fächer Mathematik, Deutsch und die 1. Fremdsprache und auch nicht für die Oberstufe.
- Auch wenn die Mindestschülerzahl unterschritten wird, sollen vor dem Schulabschluss Klassen unverändert bleiben.
- An allen 283 Oberschulen wird es einen Schulsozialarbeiter geben.
- Für Berufsschulzentrum gilt eine Mindestschülerzahl von 550. Zunächst waren dafür 750 Schüler vorgesehen.
- Die Schulen erhalten mehr Freiheiten. Sie können zum Beispiel für die Verwaltung eingezahlter Gelder für Klassenfahrten und anderes ein eigenes Schulkonto einrichten.
- Ein Übergang von der Oberschule ans Gymnasium ist nach jedem Schuljahr möglich.
- Neue Schulmodelle können weiterhin «von unten» initiiert werden.
- Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf können an der Förderschule oder an der Regelschule unterrichtet werden. Die Entscheidung obliegt den Eltern.
- Die Einführung der Inklusion wird zeitlich gestreckt und erfolgt auf freiwilliger Basis.